

Über die „Polizei“ in japanischen Staatsrechtslehre – Anhand der „zweien Zwecke-Theorie“ in Wirtschaftsfreiheitseingriff –

OKADA, Kenichiro

In Gegensatz zu vorherrschender Auffassung, dass das Zweck der „Polizei“ Gefahrenabwehr ist, hat Tatsukiti Minobe Zweck der Polizei nicht nur als Gefahrenabwehr, sondern auch als Wohlfahrtsförderung definiert. Durch diese Definition hat Minobe „Prinzip der Grenzen der Polizei“ auf Verwaltungseingriff mit Wohlfahrtszweck anzuwenden versucht.

An Verwaltungsermessen hat Minobe zwischen Gefahrenabwehr und Wohlfahrtsförderung nicht unterscheiden. Aber Jiro Tanaka hat der Polizei mehr Ermessen als Wirtschaftslenkung gegeben.

Bei Definierung der Polizei haben Minobe und George Tagami naturrechtliche Begriffe, z.B. „selbstverständliche, angeborenen Unterthanenpflichten“ von Otto Mayer, benutzt. Aber Tanaka hat dabei naturrechtliches Begriff fast nicht, sondern hauptsächlich positives Recht und das Begriff „Rechtsstaat“ usw. benutzt. Einerseits moderne japanische Staatsrechtslehrer benutzen auch naturrechtlichen Begriff fast nicht. Andererseits sie voraussetzen unpositives Begriff, z.B. Gesellschaftsvertragslehren, bei Untersuchung der „Polizei“. In diesem Beitrag kommt solche Art der Untersuchung der „Polizei“ in modernen japanischen Staatsrechtslehrer in Frage.